Tarifvertrag

zur Überleitung der Ärzte in Einrichtungen der Elbe-Elster Klinikum GmbH (TVÜ-Ärzte / EEK)

Zwischen

der Elbe-Elster-Klinikum GmbH,

vertreten durch den Geschäftsführer,

einerseits

und

dem Marburger Bund Landesverband Berlin/Brandenburg,

vertreten durch den 1. und 2. Vorsitzenden,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

Abschnitt I
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für Ärztinnen und Ärzte einschließlich Zahnärztinnen und Zahnärzte (nachfolgend "Ärzte" genannt),

- die am 1. September 2008 unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags für Ärzte der Elbe-Elster-Klinikum GmbH (TV-Ärzte / EEK) fallen und
- deren Arbeitsverhältnis zu einer Einrichtung der Elbe-Elster-Klinikum GmbH über den 31. August 2008 hinaus fortbesteht,

für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses.

(2) Die Bestimmungen des TV-Ärzte / EEK gelten, soweit dieser Tarifvertrag keine abweichenden Regelungen trifft.

Abschnitt II
Überleitungsregelungen

§ 2
Überleitung in den TV-Ärzte EEK

Die unter den Geltungsbereich des TV-Ärzte / EEK fallenden Ärzte (§ 1 TV-Ärzte / EEK) werden am 1. September 2008 gemäß den nachfolgenden Regelungen in den TV-Ärzte / EEK übergeleitet.

§ 3
Eingruppierung

(1) Die Ärzte werden derjenigen Entgeltgruppe und Stufe (§§ 12, 16 TV-Ärzte / EEK) zugeordnet, die sie erreicht hätten, wenn die Entgelttabelle für sie bereits seit Beginn ihrer Zugehörigkeit zu der für sie maßgebenden Entgeltgruppe gegolten hätte.

(2) In die Entgeltgruppe Ä 3 werden Ärzte übergeleitet, die durch Regelung im Arbeitsvertrag oder durch Bestellung des Arbeitgebers zum Oberarzt ernannt sind.

(3) Für die Stufenfindung gilt § 16 Absatz 2 TV-Ärzte / EEK entsprechend.

Abschnitt III
Besitzstandsregelungen

§ 4
Vergleichsentgelt

(1) [1]Für die Prüfung, ob sich durch die Eingruppierung und Stufenzuordnung der Ärzte (§ 3) die Notwendigkeit zu einem Besitzstand erweist, wird für Ärzte nach § 1 Absatz 1 ein Vergleichsentgelt gebildet. [2]Die Einzelheiten ergeben sich aus den Absätzen 2 bis 5. [3]Ist das Vergleichsentgelt höher als das nach § 3 maßgebende monatliche Tabellenentgelt, wird das Vergleichsentgelt gezahlt.

(2) [1]Zur Berechnung des Vergleichsentgelts werden die im Zeitraum 1. September 2007 bis 31. August 2008 zustehenden sämtlichen Vergütungsbestandteile gemäß §§ 5und 6 des Vorschalttarifvertrages zwischen Elbe-Elster-Klinikum GmbH und Marburger Bund, Landesverband Berlin/Brandenburg vom 8.11.2007 sowie gesondert gezahlte persönliche Zulagen, Leistungszulagen, außertarifliche Zulagen, Einmalzahlungen oder ähnliches zusammengezählt.

(3) Ärzte, die im Zeitraum September 2007 bis August 2008 bei Fortgeltung des bisherigen Rechts die Grundvergütung der nächst höheren Entgeltstufe oder einer höheren Entgeltgruppe erhalten haben bzw. hätten, werden für die Bemessung des Vergleichsentgelts so behandelt, als wäre der Stufenaufstieg bereits im September 2007 erfolgt.

(4) Liegt das nach Absatz 2 und 3 ermittelte Vergleichsentgelt über dem für den Arzt maßgeblichen Tabellenentgelt nach TV-Ärzte / EEK einschließlich der fixen Ergebnisbeteiligung (§ 15 Absatz 2 TV-Ärzte / EEK), erhält der Arzt eine persönliche monatliche Zulage (Besitzstandszulage) in Höhe der Differenz zwischen dem Vergleichswert TV-Ärzte EEK und dem nach Absatz 2 und 3 ermittelten Vergleichsentgelt.

(5) Bei Teilzeitbeschäftigten wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten bestimmt.

Protokollerklärung zu § 4 Absatz 5:

Lediglich das Vergleichsentgelt wird auf der Grundlage eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten ermittelt; sodann wird das zustehende Entgelt zeitanteilig berechnet.

(6) Für Ärzte, die nicht für den gesamten in Absatz 2 genannten Zeitraum Entgelt erhalten haben, wird das Vergleichsentgelt so bestimmt, als hätten sie für den gesamten in Absatz 2 genannten Zeitraum Entgelt erhalten.

§ 5
Einmalzahlung

Ärzte, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallen, erhalten eine im November 2008 fällige Einmalzahlung in Höhe von 300,00 €.

§ 6
Fortführung vorübergehend übertragener höherwertiger Tätigkeit

[1]Ärzte, denen am 31. August 2008 eine Zulage wegen vorübergehend übertragener höherwertiger Tätigkeit zusteht, erhalten nach Überleitung in den TV-Ärzte / EEK eine Besitzstandszulage in Höhe ihrer bisherigen Zulage, solange sie die anspruchsbegründende Tätigkeit weiterhin ausüben und die Zulage nach bisherigem Recht zu zahlen wäre. [2]Wird die anspruchsbegründende Tätigkeit über den 1. September 2008 hinaus beibehalten, finden mit Wirkung ab dem 1. September 2008 die Regelungen des TV-Ärzte / EEK über die vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit Anwendung. [3]Die Zulage nach Satz 1 verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarten Vomhundertsatz.

§ 7
Kinderbezogene Entgeltbestandteile

(1) [1]Für im August 2008 zu berücksichtigende Kinder werden die bisherigen kinderbezogenen Entgeltbestandteile in der für August 2008 zustehenden Höhe als Besitzstandszulage fortgezahlt, solange für diese Kinder Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz ununterbrochen gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 Einkommensteuergesetz oder des § 3 oder § 4 Bundeskindergeldgesetz gezahlt würde. [2]Die Besitzstandszulage entfällt ab dem Zeitpunkt, zu dem einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, für ein Kind, für welches die Besitzstandszulage gewährt wird, das Kindergeld gezahlt wird. [3]Die Änderung der Kindergeldberechtigung haben die Ärzte dem Arbeitgeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. [4]Unterbrechungen der Kindergeldzahlung wegen Ableistung von Grundwehrdienst, Zivildienst oder Wehrübungen sowie die Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres sind unschädlich; soweit die unschädliche Unterbrechung bereits im Monat Dezember 2007 vorliegt, wird die Besitzstandszulage ab dem Zeitpunkt des Wiederauflebens der Kindergeldzahlung gewährt.

Protokollerklärung zu § 7 Absatz 1 Satz 1:
[1]Die Unterbrechung der Entgeltzahlung im August 2008 bei Ruhen des Arbeitsverhältnisses wegen Elternzeit, Rente auf Zeit oder Ablauf der Krankenbezugsfristen ist für das Entstehen des Anspruchs auf die Besitzstandszulage unschädlich. [2]Bei späteren Unterbrechungen der Entgeltzahlung in den Fällen von Satz 1 wird die Besitzstandszulage nach Wiederaufnahme der Beschäftigung weiter gezahlt. [3]Die Höhe der Besitzstandszulage nach Satz 1 richtet sich nach § 4 Absatz 6. [4]Diejenigen Ärzte, die im August 2008 nicht kindergeldberechtigt waren und deshalb keinen kinderbezogenen Ortszuschlagsanteil erhalten haben und bis zum 31. Dezember 2009 einen Berechtigtenwechsel beim Kindergeld vornehmen, haben Anspruch auf die Besitzstandszulage nach Satz 1. [5]Die Höhe der Besitzstandszulage ist so zu bemessen, als hätten die Ärzte bereits im August 2008 Anspruch auf Kindergeld gehabt.

(2) [1]Die Besitzstandszulage nach Absatz 1 verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarten Vomhundertsatz. [2]Ansprüche nach Absatz 1 können für Kinder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr durch Vereinbarung mit dem Arzt abgefunden werden.

§ 8
Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

(1) [1]Bei Ärzten, für die bis zum 31. August 2008 § 71 BAT oder eine entsprechende Regelung gegolten hat und die nicht in der privaten Krankenversicherung versichert sind, wird abweichend von § 20 Absatz 2 TV-Ärzte / EEK für die Dauer des über den 31. August 2008 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses der Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem festgesetzten Nettokrankengeld oder der entsprechenden gesetzlichen Nettoleistung und dem Nettoentgelt (§ 20 Absatz 2 Satz 2 und 3 TV-Ärzte / EEK) gezahlt. [2]Nettokrankengeld ist das um die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung reduzierte Krankengeld. [3]Bei Ärzten, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei oder die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit sind, werden bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses diejenigen Leistungen zu Grunde gelegt, die ihnen als Pflichtversicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung zustünden.

(2) [1]Ärzte im Sinne des Absatzes 1 erhalten längstens bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn ihrer über den 31. August 2008 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit oder Arbeitsverhinderung infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation ihr Entgelt nach § 19 TV-Ärzte / EEK fortgezahlt. [2]Tritt nach dem 31. August 2008 Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit ein, werden die Zeiten der Entgeltfortzahlung nach Satz 1 auf die Fristen gemäß § 20 TV-Ärzte / EEK angerechnet.

(3) [1]Bei Ärzten, für die bis zum 31. August 2008 § 71 BAT oder eine entsprechende Regelung gegolten hat und die in der privaten Krankenversicherung versichert sind, wird anstelle des Krankengeldzuschusses nach § 20 Absatz 2 und 3 TV-Ärzte / EEK für die Dauer des über den 31. August 2008 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses das Entgelt nach § 19 TV-Ärzte / EEK bis zur Dauer von 26 Wochen gezahlt. [2]§ 20 Absatz 4 TV-Ärzte / EEK findet auf die Entgeltfortzahlung nach Satz 1 entsprechende Anwendung.

§ 9
Beschäftigungszeit

Für die Dauer des über den 31. August 2008 hinaus fortbestehenden Arbeitsverhältnisses werden die vor dem 31. August 2008 nach Maßgabe der jeweiligen tarifrechtlichen Vorschriften anerkannten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeit im Sinne des § 30 Absatz 2 TV-Ärzte / EEK berücksichtigt.

§ 10
Kündigungsschutz

Ärzte, deren Arbeitsverhältnis nach bisherigem Recht nur aus wichtigem Grund gekündigt werden kann, behalten diesen Kündigungsschutz wie bisher geregelt.

Abschnitt IV
Übergangs- und Schlussvorschrift

§ 11
In-Kraft-Treten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. September 2008 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann ohne Einhaltung einer Frist jederzeit schriftlich gekündigt werden, frühestens zum 30. Juni 2010.

Elbe-Elster-Klinikum GmbH

Finsterwalde, 17.02.2009

.....
Dirk Nikolaizig
Geschäftsführer

Marburger Bund, Landesverband Berlin/Brandenburg

Berlin, 11. Feb. 2009

.....
Dr. Kilian Tegethoff
1. Vorsitzender

.....
Dr. Udo Wolter
2. Vorsitzender